

6. September 2006 49 C

1 6 4 9 **Gemeinde Langnau im Emmental**
Gewässerverbauung
Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Verbauung der Gohl von der SBB-Brücke bis zur Käserei im Dorfe Bärau.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 43 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbaubewilligung vom 28. Juni 2006

3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 1. April 2006; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten		Fr.	1'850'000.00
./i. voraussichtlicher Beitrag Bund			
(35 % von Fr. 1'850'000.00)	Fr.	647'500.00	
./i. Anteil Gemeinde Langnau i. E.			
(32 % von Fr. 1'850'000.00)	Fr.	<u>592'000.00</u>	- <u>Fr. 1'239'500.00</u>

Kosten zulasten Kanton / für die Ausgaben-
befugnis massgebende Kreditsumme gem.

Art. 143 FLV

zu bewilligender Kredit

max.

Fr. 610'500.00

(33 % von höchstens Fr. 1'850'000.00)

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.



4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag	
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2007	Fr.	300'000.00
		2008	Fr.	200'000.00
		2009	Fr.	<u>110'500.00</u>
		Total	Fr.	610'500.00

5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert zwei Jahren nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes einzureichen. Diese umfasst eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 Begründung

Das Unwetter vom 15./16. Juli 2002 hat im Ortsteil Bärau Schäden an Gebäuden und Mobiliar von ca. 4.0 Millionen Franken angerichtet. Kapazitätserhöhung der Abflussmengen mittels Profilerweiterung von der SBB-Brücke km 0.040 bis Käserei km 0.300 zum Schutze von Personen, Sachwerten und Verkehrswegen sind dringend notwendig. Vorgesehene Massnahmen sind Sohlenabsenkungen mit Unterfangung und zum Teil Erhöhung der bestehenden Mauern, Einbau von neuen Sperrern zur Stützung der bestehenden Mauern.

7 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, z. Hd. Bauverwaltung, Alleestrasse 8, 3550 Langnau im Emmental

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

